

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/29/08**Europäische Vereinigungen, die auf europäischer Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind**

(2008/C 276/10)

1. Ziele und Beschreibung

Zweck dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Förderung der Tätigkeiten europäischer Vereinigungen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind oder sich einem Ziel verschrieben haben, das Teil eines Politikfeldes der EU ist.

Die Rechtsgrundlage hierfür sind das Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (das „Programm für lebenslanges Lernen“ ⁽¹⁾) und insbesondere das „Einzelprogramm Jean Monnet“.

Bei der Umsetzung der Schwerpunktaktivität 3 des Programms Jean Monnet verfolgt diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen die nachstehenden Ziele:

- Förderung der Existenz europäischer Vereinigungen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung hochwertige Arbeit leisten,
- Förderung europäischer Vereinigungen, die zur Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und Berufliche Bildung 2010“ ⁽²⁾ beitragen,
- Förderung europäischer Vereinigungen, die über die allgemeine und berufliche Bildung zur Steigerung des Wissens und Bewusstseins über den europäischen Integrationsprozess beitragen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft, im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, findet in Form von Betriebskostenzuschüssen für das Jahr 2009 für die Dauer von einem Jahr zur Förderung bestimmter betrieblicher und administrativer Ausgaben ausgewählter europäischer Vereinigungen statt.

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur („die Agentur“), die im Rahmen der ihr von der Europäischen Kommission („die Kommission“) übertragenen Befugnisse tätig wird, ist für die Verwaltung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zuständig.

2. Förderfähige Antragsteller

Eine europäische Vereinigung ist förderfähig, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt. Die Organisation

- ist eine Organisation ohne Erwerbszweck,
- ist seit mindestens zwei Jahren (Stichtag 23. Dezember 2008) in einem der förderfähigen Länder (die 27 EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Türkei) niedergelassen und verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit,
- geht ihren Aktivitäten überwiegend in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder in den Beitrittsländern nach,
- existiert als eine Einrichtung, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse gemäß Definition in Artikel 162 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verfolgt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 478/2007,
- ist im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auf europäischer Ebene tätig und verfolgt klare und genau definierte Ziele, die in ihrer Satzung niedergelegt sind,
- geht Aktivitäten nach, die mit den Prioritäten des Arbeitsprogramms „Allgemeine und Berufliche Bildung 2010“ in Einklang stehen, und/oder trägt über die allgemeine und berufliche Bildung zur Steigerung des Wissens und Bewusstseins über den europäischen Integrationsprozess bei,

⁽¹⁾ Siehe Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens.
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_327/l_32720061124de00450068.pdf

⁽²⁾ Siehe http://ec.europa.eu/education/policies/2010/et_2010_de.html

⁽³⁾ Dieser Definition zufolge gilt als Organisation, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt:
— entweder eine europäische Einrichtung, deren Auftrag allgemeine oder berufliche Bildung, Information oder Studien und Forschungen im Bereich Europapolitik umfasst, oder eine europäische Normungseinrichtung,
— oder ein repräsentatives europäisches Netz von Einrichtungen ohne Erwerbszweck in den Mitgliedstaaten oder den Kandidatenländern, das sich der Förderung von Grundsätzen und Politiken im Rahmen der Ziele der Verträge verschrieben hat.

- umfasst Mitgliedseinrichtungen, die ihren Sitz in mindestens 12 unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten haben. ⁽¹⁾ Diese Mitgliedseinrichtungen sollten auf transnationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene den Status von „Vollmitgliedern“ besitzen (assoziierte Mitglieder und Beobachter gelten nicht als „Vollmitglieder“).

Hinweis: Privatpersonen, einzelne Auftragnehmer, einzelne Hochschuleinrichtungen oder öffentliche Organe und Einrichtungen, die Teil der Verwaltungsstruktur der Mitgliedstaaten sind, gelten nicht als „Vereinigungen“.

3. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden auf der Grundlage der Qualität eines ausführlichen Arbeitsprogramms für 12 Monate für das Jahr 2009 sowie anhand der folgenden Vergabekriterien bewertet:

- Relevanz, Klarheit und Kohärenz der kurzfristigen Ziele (12 Monate),
- Qualität der Verwaltung des Arbeitsprogramms (Klarheit und Einheitlichkeit der Aktivitäten und des vorgeschlagenen Budgets zur Erreichung der Ziele, Zeitplan),
- mögliche Auswirkungen der Aktivitäten auf die allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer Ebene (insbesondere das Ausmaß, in dem die antragstellenden europäischen Vereinigungen zur Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und Berufliche Bildung 2010“ und/oder zur Steigerung des Wissens und Bewusstseins für den europäischen Integrationsprozess beitragen).

Eine ausführlichere Beschreibung der vom Antragsteller vorzulegenden Informationen für die einzelnen Vergabekriterien ist unter der Adresse <http://eacea.ec.europa.eu/index.htm> verfügbar. Diese Beschreibung sollte sorgfältig gelesen werden.

4. Mittel und Projektlaufzeit

Im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen wurden zur Kofinanzierung europäischer Vereinigungen Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt in Höhe von insgesamt **600 000 EUR** bereitgestellt.

Der Betriebskostenzuschuss pro Vereinigung für ein Jahresarbeitsprogramm von 12 Monaten (das einem Haushaltsjahr entspricht) beträgt höchstens **100 000 EUR**.

Antragstellende Organisationen haben die Wahl zwischen zwei Systemen der Kofinanzierung:

- a) **Finanzierung auf der Grundlage des Budgets:** die herkömmliche finanzielle Förderung der förderfähigen Kosten, wobei die Finanzhilfe der Gemeinschaft höchstens 75 % der im Haushalt für das Arbeitsprogramm der Vereinigung ausgewiesenen gesamten förderfähigen Kosten betragen kann;
- b) **Pauschalfinanzierung:** Finanzielle Förderung in Form einer Pauschale, wobei die Finanzhilfe der Gemeinschaft höchstens 75 % der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung für das entsprechende Jahr betragen kann.

Der Förderzeitraum für die bei einem Arbeitsprogramm von höchstens 12 Monaten anfallenden Kosten beginnt zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 1. April 2009 und endet spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres des Zuschussempfängers.

5. Stichtag für die Einreichung der Vorschläge

Der Stichtag für die Einreichung der Anträge ist der **23. Dezember 2008** (Datum des Poststempels); Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
Lebenslanges Lernen: Erasmus, Jean Monnet
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/29/08
z. Hd. Herrn Ralf RAHDERS
Büro: BOUR 2/61
Avenue du Bourget 1
B-1140 Brüssel

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die auf dem offiziellen Antragsformulars eingereicht werden, das ordnungsgemäß vom bevollmächtigten Vertreter der antragstellenden Organisation unterzeichnet ist, und die alle Informationen und Anlagen umfassen, die in den Leitlinien für Antragsteller näher beschrieben sind. Per Fax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

⁽¹⁾ Darüber hinaus kann die europäische Vereinigung auch Mitgliedseinrichtungen in anderen Ländern umfassen, die am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmen (Drittstaaten die nicht Mitglieder der EU sind).

6. Weitere Informationen

Die Leitlinien für Antragsteller und das Antragsformular sind auf der Website der Agentur erhältlich:
<http://eacea.ec.europa.eu>

Weitere Informationen können über diese Adresse erfragt werden:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Frau Ilona POKORNA

E-Mail: Ilona.Pokorna@ec.europa.eu

Tel. Durchwahl (32-2) 295 83 94
